

10.06.2022

Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe

Die Reform des Betreuungsrechts - Das neue Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Soziales	30.06.2022	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Soziales nimmt den Bericht zur Einführung des neuen Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) zum 01.01.2023 zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Das bisher geltende Betreuungsbehördengesetz wird ab dem 01.01.2023 durch das neue Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) abgelöst.

Das bisherige Betreuungsrecht trat mit Wirkung zum 01.01.1992 in Kraft. Es ersetzte die Vormundschaft und Entmündigung.

Zum 01.07.2014 folgte das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden. Darin beinhaltet war, dass die Betroffenen andere Hilfen erhalten sollten, die der Bestellung eines Betreuers vorgehen und eine Betreuung vermeiden. Obligatorisch wurde damit auch die Anhörung der Betreuungsbehörde vor der Bestellung einer Betreuung. Der Erforderlichkeitsgrundsatz als Maßstab für eine Betreuung sollte in der Praxis besser eingebunden werden.

Zum 01.01.2023 erfolgt nun eine umfassende Reform, die insbesondere auch die Betreuungsbehörden mit neuen und erweiterten Aufgaben betrifft, eben das neue Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG).

Vorausgegangen war ein Forschungsvorhaben des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und zur „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“. Die Ergebnisse hatten gezeigt, dass eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen erforderlich war, um das Gebot der größtmöglichen Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Sinne von Artikel 12 „Gleiche Anerkennung vor dem Recht“ der UN-Behindertenrechtskonvention besser umzusetzen.

1. Der Status Quo im Landkreis Waldshut

Im Landkreis Waldshut gibt es – Stand 31.12.2021 - 2.697 „betreute“ Menschen. Zum selben Stichtag 2016 waren es noch 2.621 Personen. Der höchste Stand wurde 2020 mit 2.708 Personen erreicht. Insgesamt sind die Zahlen relativ stabil auf gleichem, ganz leicht steigenden Niveau (abgesehen vom letzten Jahr, -11 Betreuungen). Dabei sind die reinen Fallzahlen nur bedingt aussagekräftig, denn letztlich liegt die bisher für die Betreuungsbehörde hauptsächliche Arbeit bei den neu einzurichtenden Betreuungen (374 im Jahr 2021) und auch bei abzulehnenden Betreuungen (92 im Jahr 2021).

Die überwiegenden Gründe einer Betreuung sind körperliche Beeinträchtigungen (z.B. Patienten nach einem Schlaganfall – in 2021 insg. 175 neue Betreuungen), psychische Erkrankungen (88), Altersdemenz (80) und geistige Behinderungen (29). Zwei neue Betreuungen waren nicht zuzuordnen.

Die demographische Entwicklung wird aller Voraussicht nach dazu führen, dass die Zahl der Menschen, die eine Betreuung benötigen werden, steigen wird.

Die Betreuungen erfolgen durch ehrenamtliche Betreuungen (hauptsächlich Angehörige), Berufsbetreuungen und Betreuungen durch den im Landkreis Waldshut tätigen Betreuungsverein SKM. Im Jahr 2021 wurden insgesamt 184 ehrenamtliche Betreuungen ins Leben gerufen, 171 beruflich geführte Betreuungen und 16 Betreuungen von Vereinsbetreuern des SKM.

Die jetzigen Aufgaben der Betreuungsbehörde ergeben sich aus dem Betreuungsbehördengesetz (§§ 4 ff. BtBG). Die Schwerpunkte der Arbeit der Betreuungsbehörde liegen in der Unterstützung der Betreuungsgerichte mit der Erstellung von Berichten in der gerichtlichen Anhörung. Die Ermittlung und Aufklärung des Sachverhaltes gehören darüber hinaus dazu. Hierzu erfolgen Hausbesuche im gesamten Landkreis. Die Behörde informiert und berät über betreuungsrechtliche Fragen, insbesondere über Vorsorgevollmachten und über andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird. Sie führt ferner öffentliche Beglaubigungen von Unterschriften auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen durch. Zudem wirken die Mitarbeitenden der Betreuungsbehörde bei Vorführungen und Unterbringungen mit.

Die Betreuungsbehörde des Landkreises Waldshut, die dem Amt für Soziale Hilfen, Behinderten- und Altenhilfe zugeordnet ist, umfasst vier Mitarbeitende (Sozialarbeit, Sozialpädagogik) mit einem Stellenvolumen von insgesamt 2,9 VZÄ.

2. Das neue Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

Durch das BtOG kommen ab dem 01.01.2023 neue und zusätzliche Aufgaben zum bisherigen Arbeitsvolumen hinzu, zudem werden bisherige Aufgaben erweitert. Insbesondere im ersten Jahr werden darüber hinaus auch einmalige Aufgaben zu erledigen sein, welche danach nicht mehr anfallen sollten.

Diese neuen, zusätzlichen und erweiterten Aufgaben sind sehr vielfältig und werden in der Sitzung am 30.06.2022 genauer vorgestellt, u.a. müssen aber bereits bis Ende März 2023 alle derzeit tätigen Berufsbetreuer vorläufig oder endgültig registriert sein (einmalige Aufgabe, s.o.). Über das Registrierungsverfahren werden alle Berufsbetreuer im zweiten Halbjahr 2022 informiert.

Insbesondere sollen die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Betroffene durch die Betreuungsbehörde in Teilen stark ausgeweitet werden. Aber auch die Betreuungsgerichte sollen hinsichtlich Aufklärung, Mitteilung und fachlicher Beurteilung durch die Betreuungsbehörden entlastet und unterstützt werden, genauso wie Berufsbetreuer bspw. bei der Erstellung von Vermögensverzeichnissen. Darüber hinaus kommt den Betreuungsbehörden nochmals eine viel größere Bedeutung zu, in dem sie über die neu einzuführenden Sachkundenachweise von potentiellen Berufsbetreuern zu entscheiden haben.

Zwar sind die angestrebten Qualitätsverbesserungen, insb. zu den o.a. Sachkundenachweisen der Berufsbetreuer grundsätzlich zu befürworten, zugleich müssen aber auch der deutliche Mehraufwand und etwaige nachteilige Auswirkungen in den Blick genommen werden. So werden allein die hohen Anforderungen für neue Bewerber als Berufsbetreuer vermutlich dazu führen, dass es nochmals deutlich schwieriger wird, neue Berufsbetreuer zu rekrutieren. Diese Bewerber müssen jedenfalls vor ihrer Bestellung zum Berufsbetreuer / zur Berufsbetreuerin einen Sachkundenachweis vorlegen, der 360 (!) Unterrichtseinheiten à 45 Minuten umfasst. Diese „Eingangshürde“ liegt aus Sicht der Verwaltung sehr hoch und es ist wahrscheinlich, dass nicht nur hochqualifizierte Interessenten (z.B. Juristen), sondern auch andere potentielle Quereinsteiger dadurch abgeschreckt werden. Bei Neueinsteigern ist der Sachkundenachweis nämlich immer vorab zu erbringen.

Immerhin wird bei den Berufsbetreuern mit einer über dreijährigen Erfahrung Sachkenntnis vermutet, so dass diese Betreuer Bestandsschutz erfahren. Bei Berufsbetreuern mit weniger als drei Jahren Berufserfahrung gilt eingeschränkter Bestandsschutz. Dieser Personenkreis kann registriert werden, der Sachkundenachweis ist dann bis Ende Juni 2025 an die Betreuungsbehörde vorzulegen.

Im schlimmsten Fall, so denn keine weiteren Berufsbetreuer gefunden werden können und auch keine weiteren Betreuungen vom Betreuungsverein SKM übernommen werden könnten, müssten die Mitarbeitenden der Betreuungsbehörde selbst Betreuungen übernehmen, sog. Behördenbetreuungen. Die Betreuungsbehörden wegen wegbrechender Strukturen ggf. zum Ausfallbürgen heranzuziehen kann jedoch keine ernsthafte Überlegung und auch keine nachhaltige Lösung sein, denn die Betreuungsbehörden werden mit den vielen Neuerungen ohnehin stark belastet und die Übertragung dieser Aufgaben würde einen nochmals höheren Personalbedarf auslösen.

Die mit dem BtOG verbundenen neuen Verpflichtungen für die Betreuungsbehörden lösen zwangsläufig einen Personalmehraufwand aus. Ohne eine (deutliche) Aufstockung des Personals wird die Umsetzung nicht gelingen können. Zur Ermittlung der konkreten Personalbedarfe haben der Kommunalverband für Jugend und Soziales, Städtetag und Landkreistag Baden-Württemberg Orientierungshilfen zum Personalbedarf erarbeitet und den Landkreisen zur Verfügung gestellt. Es bleibt aber abzuwarten, was das noch zu erlassende Ausführungsgesetz vorschreibt.

Entsprechend § 1 BtOG mussten und müssen die Länder nun neue Landesausführungsgesetze erlassen und die ausführenden Behörden bestimmen. Die Zuständigkeit für das Ausführungsgesetz ist zwischen dem Sozialministerium und dem Justizministerium Baden-Württemberg dabei noch in Abstimmung. Die Entscheidung, welches Ressort zukünftig mit dem BtOG befasst sein wird, wurde bereits für Mai 2022 erwartet, ist jedoch noch offen.

Bezüglich eines (zwingend notwendigen) finanziellen Ausgleichs im Rahmen des Konnexitätsprinzips sind die Kommunalverbände bereits an das Land herantreten. Hier werden Stellungnahmen oder Entscheidungen erst erwartet, wenn über die grundsätzliche ministerielle Zuständigkeit entschieden wurde.

Dr. Martin Kistler
Landrat